

TOP 3.6.3 Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015

Abteilung Sozialversicherung (Stephanie Prinzing)

1. Beschreibung der Problematik

Nach der Rechtslage bis zum 31.12.2014 war eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts zulässig. Für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durften nur die Eizellen und der Samen der Ehegatten oder Lebensgefährten verwendet werden. Eine Ausnahme stellte die Methode nach § 1 Abs 2 Z 1 FMedG (Einbringen von Samen in die Geschlechtsorgane einer Frau) dar, bei der auch der Samen eines Dritten bislang verwendet werden durfte. Eizellen und entwicklungsfähige Zellen durften und dürfen weiterhin bis zum Inkrafttreten des FMedRÄG 2015 nur bei der Frau verwendet werden von der sie stammen.

Mit dem FMedRÄG wird das österreichische Fortpflanzungsmedizinrecht an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 10.12.2013, G 16/2013, G 44/2013 angepasst. Die Entscheidung des VfGH eröffnet Frauen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften seit 1.1.2015 die Möglichkeit, alle bisher zulässigen Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen. Mit der Frage, ob auch alleinstehende Frauen, von den nunmehr durch den VfGH aufgehobenen Normen nachteilig betroffen sind, befasste sich der VfGH nicht. Der Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von medizinisch unterstützten Fortpflanzungen für alleinstehende Frauen ebenso nicht vor.

Das FMedRÄG sieht in Ausnahmefällen, nämlich wenn die Frau, bei der die Schwangerschaft herbeigeführt werden soll, nicht fortpflanzungsfähig ist und sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Möglichkeit vor, Eizellen von dritten Personen zu verwenden. Das Verbot der Leihmutterchaft bleibt aber weiterhin aufrecht. Nach dem FMedRÄG 2015 wird die Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik mit Inkrafttreten des Gesetzes in gewissen Fällen künftig zulässig sein. Das Erkenntnis des VfGH macht auch Anpassungen im ABGB erforderlich. So sieht das FMedRÄG 2015 vor, dass der zweite Elternteil in eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften rechtlich dem Vater gleichgestellt wird.

2. Auswirkungen

Aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 10.12.2013 können nunmehr auch Frauen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Anspruch nehmen. Das FMedRÄG 2015 sieht zusätzliche Neuerungen im Bereich des Fortpflanzungsmedizinrechts vor. Alleinstehende Frauen haben weiterhin nicht die Möglichkeit, medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen.

3. Position/Forderung der AK

Die AK begrüßt die Novellierung des Fortpflanzungsmedizinrechts dahingehend, dass für gleichgeschlechtliche Lebensgefährten künftig die Möglichkeit besteht, alle bisher zulässigen Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen. In Hinblick auf die Möglichkeit für alleinstehende Frauen, Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in

Anspruch zu nehmen, schließt sich die BAK der Stellungnahme der Bioethikkommission, welche die Öffnung des Fortpflanzungsmedizinrechts auch für alleinstehende Frauen befürwortet, an.

Das Verbot der Leihmutterschaft soll nach Ansicht der BAK weiterhin aufrecht bleiben. Die BAK befürwortet die Zulassung der Samenspende für alle Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung sowie die Zulassung der Eizellenspende. Befürwortet wird auch die Beschränkung der Entnahme von Eizellen für eine künftige medizinisch unterstützte Fortpflanzung auf Fälle, in denen aus medizinischer Sicht die Gefahr besteht, dass eine Schwangerschaft zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr durch Geschlechtsverkehr herbeigeführt werden kann. Damit wird das sogenannte „Social egg freezing“ unterbunden. Die BAK begrüßt auch die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik in den im Entwurf angeführten Fällen.